

Was sollten Sie bei der Anschaffung Ihrer eigenen Photovoltaikanlage steuerlich beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Photovoltaik ist wieder im Kommen. Zwar wurde die Einspeisevergütung in den letzten Jahren kontinuierlich reduziert, dafür wurden jedoch die Solarmodule in der Anschaffung immer günstiger. Durch die weiterentwickelte Speichertechnologie arbeiten Photovoltaikanlagen effizienter. Ob eine eigene Photovoltaikanlage (z.B. auf dem Hausdach) für Sie interessant ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Insbesondere sollten Sie auf die Größe achten. Den größten Nutzen aus der Anlage ziehen Sie durch selbstverbrauchten Strom und die entsprechende Ersparnis, gerade auch vor dem Hintergrund steigender Strompreise und neuer Speichertechnologien.

Mit der eigenen Photovoltaikanlage werden Sie zum Energieerzeuger, indem Sie überschüssigen Strom gegen Vergütung ins öffentliche Netz einspeisen. Wenn Sie möchten und eine positive Wirtschaftlichkeitsprognose haben, können Sie auch steuerlich zum Unternehmer werden. Ihre Ausgaben für die Anlage sind dann abziehbare Betriebsausgaben und Ihre Erlöse steuerpflichtige Betriebseinnahmen.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Themen im Zusammenhang mit der Anschaffung und dem Betrieb Ihrer eigenen Photovoltaikanlage. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was sollten Sie bei der Anschaffung Ihrer eigenen Photovoltaikanlage steuerlich beachten?

Profitieren Sie von der staatlichen Förderung durch Einspeisevergütungen und Sonderabschreibungen!

Können Sie die Rentabilität Ihrer Photovoltaikanlage durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen (über 20 Jahre) belegen und/oder speisen Sie Strom ins Netz ein?

Ja

Nein

Beträgt die installierte Leistung Ihrer Anlage bzw. die Gesamtleistung Ihrer Anlagen bis zu 10 kW/kWp?

Nein

Ja

Einkommensteuer: Gewerbliche Einkünfte

Betriebseinnahmen

- Sie erzielen aus Einspeisevergütung und selbstentnommenem Strom steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
- Die Einspeisevergütung ist für das Jahr der Inbetriebnahme und die nächsten 20 Jahre garantiert.
- Für eine private Anlage reicht üblicherweise eine Einnahmenüberschussrechnung aus.

Betriebsausgaben

- Üblicherweise wird eine Anlage über 20 Jahre abgeschrieben. Zusätzlich können über eine Sonderabschreibung 20 % der Anschaffungskosten innerhalb der ersten fünf Jahre abgeschrieben werden.
- Reparatur- und Wartungskosten, Versicherungsbeiträge und Zählermiete sind sofort abzugsfähig.
- Dachsanierungskosten in Zusammenhang mit dem Bau der Anlage sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar.
- Ausgaben für ein Arbeitszimmer können Sie bis zu 1.250 € im Jahr geltend machen. Gerade bei kleinen und mittleren Anlagen müssen Sie jedoch genaue Aufzeichnungen über die Nutzung führen.

Umsatzsteuer:

- Bei Umsatzsteuerpflicht müssen Sie **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** abgeben, in den ersten zwei Jahren monatlich. Dies gilt nur, wenn die voraussichtliche Umsatzsteuerschuld oder die Umsatzsteuer des Vorjahres mehr als 7.500 € beträgt. Bleiben Sie unter diesem Betrag, müssen Sie nur vierteljährliche Voranmeldungen abgeben.
- Außerdem müssen Sie eine **Umsatzsteuer-Jahreserklärung** abgeben.

Gewerbsteuer: Die Gewinne aus dem Betrieb der Anlage sind gewerbsteuerpflichtig. Jedoch gilt ein **Freibetrag** von 24.500 € im Jahr.

Einkommensteuer: Liebhaberei

- Da kein sog. Totalgewinn vorliegt, sind Ausgaben und Einnahmen für steuerliche Zwecke unbeachtlich.
- Dies kann insbesondere bei hohen Fremdfinanzierungskosten und bei angemieteten Flächen vorkommen.
- Soll Ihre Anlage nur dem Eigenverbrauch dienen, kann es sinnvoll sein, die Liebhaberei bewusst herbeizuführen, um auf den Eigenverbrauch keine Steuern zu zahlen.

Ja

Sie können schriftlich beantragen, dass Ihre Anlage als Liebhaberei eingeordnet wird, wenn Sie

- die Anlage ab 2004 oder vor mehr als 20 Jahren in Betrieb genommen haben und
- den selbstproduzierten Strom nur selbst nutzen und/oder ins Netz einspeisen (aber z.B. nicht an Mieter weitergeben).

Nein

Speicher sollten mit der Anlage zusammen erworben und im Rahmen der betrieblichen Nutzung abgeschrieben werden. Diese muss mind. 10 % betragen. Auch für den Vorsteuerabzug muss der Speicher zu mind. 10 % betrieblich genutzt werden.

Umsatzsteuer:

- Bei einer üblichen privaten Anlage dürfte die sog. **Kleinunternehmerregelung** anwendbar sein, da nicht mehr als 22.000 € Umsatz im Jahr erzielt wird.
- In diesem Fall können Sie die Vorsteuer aus der Anschaffung nicht geltend machen. Sie müssen aber auch keine Umsatzsteuer i.H.v. 19 % aus den Vergütungen des Netzbetreibers und den Entnahmen auf den Eigenverbrauch abführen. Und Sie müssen keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben.
- Wenn Sie wollen, können Sie aber auch **zur Umsatzsteuerpflicht optieren**.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Photovoltaik können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.